

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen der

Mark-E Aktiengesellschaft
Platz der Impulse 1
58093 Hagen
(Amtsgerichts Hagen, HRB 10)
- nachfolgend auch „Mark-E“ genannt -

und der

Stadtwerke Hagen GmbH
Platz der Impulse 1
58093 Hagen
(Amtsgerichts Hagen, HRB 265)
- nachfolgend auch „SWH“ genannt -

Präambel

Die Mark-E ist alleinige Gesellschafterin der SWH. Im Rahmen einer Neustrukturierung des Netzbetriebs im ENERVIE-Konzern wird die SWH zur „großen Netzgesellschaft“. Hierzu werden mehrere Umwandelungsschritte zum Umwandlungstichtag 01. Januar 2015 durchgeführt:

- a) In einem ersten Schritt wird der Unternehmensbereich "nicht regulatorischer Teil", der Gegenstand des Pachtvertrages II ist, von der SWH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf die Krankenhausservice Herdecke GmbH (KSH) – eine 100 %-Schwestergesellschaft der SWH - übertragen. Hierdurch werden die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfüllt, nach denen die SWH neben dem regulierten Netzbetrieb keine nicht regulierten Tätigkeiten im Bereich der Versorgung und Erzeugung durchführen darf („Unbundling“). Die Abspaltung erfolgt handels- u. steuerrechtlich zu Buchwerten, §§ 24 UmwG, 15 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG).
- b) In einem zweiten Schritt wird die Enervie AssetNetwork GmbH (EAN) auf die Mark-E im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG übertragen. Das gesamte Vermögen der EAN geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mark E über. Die EAN erlischt als eigenständiger Rechtsträger im Wege der Verschmelzung ohne Liquidation. Die Verschmelzung erfolgt handels- u. steuerrechtlich zu Buchwerten, §§ 125, 24 UmwG, 11 Abs. 2 UmwStG.
- c) In einem dritten Schritt wird der Unternehmensbereich "Strom- und Gasnetze" von der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Mark-E übertragen. Bei der SWL verbleiben demnach insbesondere der Vertrieb, das Eigentum an den Wassernetzen sowie die Wassergewinnung, das Verwaltungsgebäude und die Beteiligungen. Von einer Buchwertverknüpfung wird handels- u. steuerrechtlich abgesehen. Vielmehr wird das bestehende Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass handelsrechtlich der Zeitwert angesetzt wird (§§ 125, 24 UmwG). Dies geschieht im Gleichlauf mit der steuerlichen Bewertung, die prinzipiell einen Ansatz zum gemeinen Wert vorsieht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).
- d) Anschließend wird in einem vierten Schritt zur Erreichung des angestrebten Ziels der „großen Netzgesellschaft“ der gesamte Netzbereich, bestehend aus Netzeigentum, Netzbetrieb und Netzservice, also unter Einschluss der im Rahmen der beiden vorangegangenen Umwandlungsschritte 2 und 3 auf Mark E übergegangenen Sachgesamtheiten, Rechtsverhältnisse und Mitarbeiter, von der Mark E im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die SWH übertragen („Netze Strom, Gas, Wasser“). Die Ausgliederung erfolgt handels- u. steuerrechtlich zu Buchwerten, §§ 24 UmwG, 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG.

§ 1

Leitung

- (1) Die SWH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mark-E in den Schranken des § 7a Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -. Die Mark-E ist in diesem Rahmen berechtigt, der Geschäftsführung der SWH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die SWH ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts dem entgegenstehen. Für alle weiteren geschäftlichen Bereiche der SWH gilt das Weisungsrecht unbeschränkt.
- (2) Die Mark-E wird im Rahmen der zu beachtenden Vorgaben des § 7a Absatz 2 und 3 EnWG keine Weisungen erteilen oder verpflichtende Grundsätze aufstellen, die die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Betriebs der Energienetze oder die berufliche Handlungsunabhängigkeit des mit – den Netzbetrieb betreffenden – Leitungsaufgaben betrauten Personals der SWH berühren. Die Geschäftsführung der Mark-E enthält sich solcher Weisungen, die die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung der SWH in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Energienetze erforderlichen Vermögenswerte beeinträchtigen können (§ 7a Abs. 4 EnWG).
- (3) Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der SWH für die Einhaltung der die Versorgung betreffenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 2

Wirksamwerden und Dauer

Der Beherrschungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der SWH wirksam. Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei dem jeweils anderen Vertragspartner an.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die abgegebenen Erklärungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.